

# Wasserwirtschaft und Wasserrecht.

Zeitschrift für Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Meliorationswesen u. allgemeine Landeskultur.

Offizielles Organ des Wasserwirtschaftlichen Verbandes der westdeutschen Industrie.

Herausgegeben von dem **Vorsteher der Wuppertalerverren-Genossenschaft,**  
Bürgermeister **Hagenkötter** in **Neuhüdeswagen.**

Jeder Jahrgang bildet einen Band, wozu ein besonderes Titelblatt nebst Inhaltsverzeichnis ausgegeben wird.

Dr. 18.

Neuhüdeswagen, 21. März 1906.

4. Jahrgang der Zeitschrift.

## Wasserwirtschaft im Allgemeinen.

### Verfügung, betreffend das Gesetz zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905.

Ministerium

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Gesch.-Nr. I C b 10693 M. f. L.

Berlin, 30. Januar 1906.

Gesch.-Nr. III A 1. 2801 I M. d. ö. N.

An sämtliche

Herrn Ober-Präsidenten und sämtliche Strombauverwaltungen.

Euerer Excellenz lassen wir die beiliegende „Anleitung für die Aufstellung der Verzeichnisse und für die Ermittlung der Ueberschwemmungsgebiete der unter das Gesetz: Zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 (S. S. 324) fallenden Wasserläufe“ vom heutigen Tage, nebst Anlage mit dem ergebenden Ersuchen zugehen, nunmehr umgestanden das Erforderliche zur Aufstellung der Verzeichnisse veranlassen zu wollen. Bis zum 1. April 1906, sehen wir, entsprechend der Schlussbemerkung der Anleitung, falls die erforderlichen Unterlagen nicht vorhanden sind, einem weiteren Berichte darüber entgegen, auf wie hoch die Kosten für Reisen, zeichnerische Hilfe, für Vermessungen und Nivellements für das Jahr 1906 und jedes der folgenden Jahre voraussichtlich zu veranschlagen sind, und ob und welche technischen Hilfskräfte und auf welche Zeit erforderlich sein werden. Für einen großen Teil der schiffbaren Ströme werden die Unterlagen in den Hochwasserregulierungsentwürfen vorhanden sein.

Im übrigen wird auf folgendes hingewiesen:

1. Das Gesetz vom 16. August 1905 tritt nach § 12 in seinen einzelnen Teilen zu verschiedenen Zeiten in Kraft. Während die auf die Aufstellung der Verzeichnisse bezüglichen Bestimmungen bereits Gültigkeit erlangt haben, erhält das Gesetz für jedes einzelne Ueberschwemmungsgebiet erst mit der Feststellung des dafür bestimmten Verzeichnisses Geltung. Bis dahin bleiben für dieses Ueberschwemmungsgebiet die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft, also im Geltungsbereich des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 der § 1 dieses Gesetzes, und zwar, worauf besonders aufmerksam gemacht wird, gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. August 1905 mit der Maßgabe, daß er auch auf die Errichtung von Gebäuden Anwendung findet. Da mit den vorhandenen Arbeitskräften nicht sämtliche Wasserläufe einer Provinz zu gleicher Zeit bearbeitet werden können, wird zunächst mit den wichtigsten zu beginnen sein. Für jede Provinz erlöschen die vom Gesetz vom 16. August 1905 abweichenden Bestimmungen, besonders § 1 des Deichgesetzes, hinsichtlich der Wasserläufe vollständig erst mit der Bekanntmachung, daß die sämtlichen Verzeichnisse für die Provinz abgeschlossen sind. Von diesem Augenblick ab wird also § 1 des Deichgesetzes auch nicht mehr für diejenigen Wasserläufe gelten, die in die Verzeichnisse nicht aufgenommen sein werden; dagegen bleibt dieser § 1 auf die

Seedeiche wie bisher, so auch in Zukunft anzuwenden.

Wenn sich später herausstellt, daß ein Wasserlauf, der in das Verzeichnis nicht aufgenommen worden ist, dorthin gehört, sei es, daß bei Aufstellung des Verzeichnisses sich die Verhältnisse nicht genau übersehen ließen oder daß sich die Abflußverhältnisse an ihm verändert haben, steht nichts im Wege, daß das Verfahren zur Aufstellung des Verzeichnisses für diesen Wasserlauf nachgeholt wird.

2. Als geeignetste Stelle, an welcher Einwendungen gegen den Plan erhoben werden können (§ 2 Abs. 3), erscheint im allgemeinen wohl der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

Ob die Erörterung dieser Einwendungen ebenfalls diesen Behörden oder einem besonderen Kommissar für das gesamte Gebiet oder einem größeren Teil des betreffenden Wasserlaufs zu übertragen ist, wird zur Entscheidung anheimgestellt.

3. Die Bestimmungen des § 9, die sich nicht nur auf die in das Verzeichnis des § 2 aufgenommenen Wasserläufe, sondern auf sämtliche Wasserläufe beziehen, sind bereits allgemein in Kraft getreten. Die anliegende Anleitung erläutert, was unter dem hier behandelten Hochwasserabflußgebiet im Gegensatz zum Ueberschwemmungsgebiet zu verstehen ist. Die etwa zu erlassenden Polizeiverordnungen sind uns im Entwurf in zwei Abdrücken mitzuteilen, ebenso der Text der erlassenen Polizeiverordnung.

Da der § 20 der Allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute (A. E. 14. November 1850 S. S. 935) zum Teil die gleiche Materie wie § 9 behandelt, wird im allgemeinen im Geltungsbereich dieses Normalstatuts ein Bedürfnis für den Erlass einer Polizeiverordnung nicht vorliegen.

4. Wenn die Erhöhung eines bestehenden, zu einem Deichverband gehörigen Deichs in Frage kommt, wird bei den in das Verzeichnis aufgenommenen Wasserläufen stets die Genehmigung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. August 1905 erforderlich sein, da die Erhöhung den Zweck hat, das Hochwasser sicherer abzuhalten, also angenommen werden muß, daß der bestehende Deich nicht vollen Schutz gegen Hochwasser gewährt. Es ist hiermit eine sehr wichtige und wirksame Handhabe gegeben, um einer einseitigen Deicherhöhung, wenn sie im öffentlichen Interesse bedenklich erscheint, entgegenzutreten.

5. Es wird zu erwägen sein, ob nicht auch bei dem nach § 7 zu fassenden Beschluß die vorhergehende Anhörung von Interessenten oder Interessentenvertretungen nach Lage des einzelnen Falles sich empfiehlt, wie dieses für die Ermittlung des Ueberschwemmungsgebiets (s. Anleitung) anheimgestellt wird.

An sämtliche Herren Regierungs-Präsidenten.

Abschrift übersenden wir zur gefälligen Kenntnisaufnahme ergebenst.

Der Minister für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten.

v. P o d b i e l s k i.

Der Minister der öffentlichen  
Arbeiten

v. B u d d e.

**Anleitung für die Aufstellung der Verzeichnisse und für die Ermittlung der Uberschwemmungsgebiete der unter das Gesetz zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 (G. S. S. 324) fallenden Wasserläufe.**

Begriff der bei Hochwasser gefahrbringenden Wasserläufe.

Die Prüfung der Frage, welche Wasserläufe in die Verzeichnisse (§ 2) aufzunehmen und den Vorschriften der §§ 1—8, 10—12 zu unterstellen sind, bedarf wegen der damit verbundenen wirtschaftlichen Folgen der größten Sorgfalt. Auf der einen Seite hat die Einreihung eines Wasserlaufs in das Verzeichnis eine empfindliche Belastung der Grundstücke zur Folge, die nur gerechtfertigt ist, wenn das Gemeinwohl es erfordert. Andererseits kommen so erhebliche Interessen der Gesamtheit in Betracht, daß sie nicht zum Privatvorteil Einzelner preisgegeben werden dürfen. Von der Lösung der Aufgabe, das öffentliche Interesse an der Verhütung von Hochwassergefahren und das Privatinteresse der Grundbesitzer an der unbeschränkten Nutzung und Verwertung des Grundeigentums gegeneinander angemessen abzuwägen, wird der Erfolg des Gesetzes im wesentlichen abhängen, und zwar wird es darauf ankommen, gleich bei der ersten Aufstellung der Verzeichnisse das Richtige zu treffen.

Unter Wasserläufen, welche bei Hochwasser Gefahr bringen (§ 1), sind solche zu verstehen, die bei Hochwasser aus ihren Ufern treten und dann Leben und Eigentum im Uberschwemmungsgebiet gefährden, insbesondere eine Schädigung der Landeskultur durch Vernichtung oder Verschlechterung der Ernten, durch Versandung, Verschlammung oder Wegschwemmung von Kulturboden herbeiführen. Als solche Wasserläufe werden wohl nur natürliche Wasserläufe in Frage kommen, ausgeschlossen von der Anwendbarkeit des Gesetzes sind künstliche Wasserläufe jedoch nicht.

Für die Bestimmung, ob ein Wasserlauf bei Hochwasser Gefahr bringt, ist nur die Tatsache der durch die Uberschwemmung entstehenden Gefahren für Leben und Eigentum, insbesondere für die Landeskultur maßgebend, die Ursachen des Austritts des Hochwassers aus den Ufern eines Wasserlaufes (zu enge Flußquerschnitte, Einbauten usw.) sind hierbei unerheblich. Auch Wasserläufe, die an sich keine Hochwassergefahren bringen, aber bei eintretender unzureichender Verbauung hochwassergefährlich werden könnten, sind hierher zu rechnen.

Welche Wasserläufe als besonders hochwassergefährlich im Sinne der §§ 2 und 3 des Gesetzes zu gelten haben, läßt sich nur aus den Umständen des einzelnen Falles beurteilen. Jedenfalls werden alle diejenigen Flußläufe hierzu gehören, bei denen starkes Gefälle, enges Bett und eingeschränktes Uberschwemmungsgebiet, dichte Bebauung der Ufergrundstücke und rasches Ansteigen der Fluten vorliegen und entweder allein oder in Verbindung miteinander gefahrbringend wirken.

**Muster für die Verzeichnisse.**

Für die Verzeichnisse wird im Interesse der einheitlichen Durchführung des Gesetzes in allen Provinzen übereinstimmend das anliegende Formular zugrunde zu legen sein. Abänderungen, die sich nach den örtlichen Verhältnissen als wünschenswert herausstellen, sind nicht ausgeschlossen.

Die Spalten 1 bis 6 bedürfen keiner Erläuterung.

In die Spalten 7 und 8 sind die — in der Längsrichtung der Wasserläufe — ermittelten oberen und unteren Grenzen der Uberschwemmungsgebiete einzutragen, die in voller Breite für den regelmäßigen Hochwasserabfluß erforderlich erscheinen, während in die Spalten 9 und 10 die oberen und unteren Grenzen derjenigen Uberschwemmungsgebiete eingetragen werden, welche in eingeschränkter Breite genügen. Das Maß der seitlichen Ausdehnung der Uberschwemmungsgebiete ist in den Spalten 7 bis 10 nicht anzugeben, sondern

den Plänen (Spalte 11) zu entnehmen, die eine Anlage der Verzeichnisse bilden.

In Spalte 11 sind die zur Darstellung des Uberschwemmungsgebietes zu verwendenden Pläne (Stromkarten, Katasterkarten, Meßtischblätter) einzeln durchlaufend mit Nummern versehen einzutragen. Die besondere Nummer jedes einzelnen Blattes wird den durchlaufenden Nummern der Pläne in Klammern beigefügt.

In Spalte 12 ist die Angabe des Wasserstandes, falls ein solcher der Abgrenzung des Uberschwemmungsgebietes zugrunde gelegt ist, auf einen bestimmten Pegel oder auf zuverlässige, genau bezeichnete Hochwassermarken unter Beischreibung des Datums des Hochwassers zu entziehen.

**Ermittlung der Uberschwemmungsgebiete.**

Als Uberschwemmungsgebiet kommt nach dem Gesetz vom 16. August 1905, ebenso wie nach dem Deichgesetz vom 28. Januar 1848, der gesamte Teil der Erdoberfläche, der bei Hochwasser von dem aus den Ufern tretenden Wasser eingenommen wird, in Betracht. Welcher Teil der vom Hochwasser bedeckten Erdoberfläche als Uberschwemmungsgebiet im Sinne des § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 des Gesetzes festzustellen und damit den Bestimmungen dieses Gesetzes zu unterwerfen sein wird, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab; es wird jedoch bei der Ermittlung des Gebietes allgemein von dem Grundsatz auszugehen sein, daß die Grenzen des Uberschwemmungsgebietes nicht weiter gezogen werden, als es zur Erreichung des Zweckes des Gesetzes, d. i. der Verhütung von Hochwassergefahren notwendig ist. Ebenso wie nach dem Deichgesetz (Entscheidung des Ober-Verwaltungsgerichts vom 15. Oktober 1903, Bd. 44 S. 318) wird der Feststellung in der Regel die Höhe der höchsten bekannten Wasserstände zugrunde gelegt werden müssen, auch wenn sie nur in größeren Zeitabschnitten eingetreten sind. Ausgenommen bleiben die ganz außergewöhnlichen Hochwasser, da die sonst eintretende dauernde Belastung der Grundstücke einen größeren wirtschaftlichen Schaden bedeuten würde, als eine einmalige Gefährdung in langen Zwischenräumen. Andererseits wird es nur in Ausnahmefällen genügen, die Höhe der gewöhnlichen Hochwasser zur Grundlage zu machen. Im gebirgigen, stark bebauten Gelände wird es mit Rücksicht auf die hier drohenden besonders großen Gefahren immer notwendig sein, die bekannten höchsten Wasserstände als Grundlage anzunehmen. Wichtig ist die Unterscheidung zwischen den bekannten höchsten Wasserständen und den gewöhnlichen Hochwassern, besonders bei der Beurteilung der Frage, ob ein bestehender Deich das Hinterland hochwasserfrei abschließt, oder ob das Hinterland als nicht hochwasserfrei eingedeicht anzusehen ist (§ 1); Flächen, die nur durch Sommerdeiche oder nicht vollständig hochwasserfreie Deiche geschützt sind, sowie diese Deiche selbst fallen stets in das Uberschwemmungsgebiet.

Verschieden von dem Uberschwemmungsgebiet der §§ 1 und 2 ist das Hochwasserabflußgebiet des § 9. Unter Hochwasserabflußgebiet ist derjenige Teil des Uberschwemmungsgebietes zu verstehen, der für den regelmäßigen Abfluß des Hochwassers notwendig ist, während das Uberschwemmungsgebiet auch diejenigen Flächen umfaßt, welche vom Hochwasser überflutet werden (Staugebiet). Der Umfang des Hochwasserabflußgebietes wird einen wertvollen Anhalt für die Abgrenzung des Uberschwemmungsgebietes im Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzes bieten können, besonders zur Bestimmung, ob vielleicht für einzelne Teile des festgestellten Uberschwemmungsgebietes die Anwendung der Vorschriften des § 1 hinsichtlich gewisser Unternehmungen ausgeschlossen werden kann (§ 2 Abs. 2). Das Hochwasserabflußgebiet ist auf jeden Fall voll als Uberschwemmungsgebiet im Sinne der §§ 1 und 2 anzusehen, während die darüber hinausgehenden Teile des tatsächlichen Uberschwemmungsgebietes (gegebenenfalls unter Zulassung von Erleichterungen) nur dann dem gesetzlichen Uberschwemmungsgebiet zuzurechnen sind, wenn das zur Erreichung

der Zwecke des Gesetzes notwendig ist, z. B. wenn die nur überstauten Teile als Staugebiet dienen und als solche nicht entbehrt werden können. Bei der Ermittlung der Ueberschwemmungsgebiete ist deshalb zu prüfen, in welcher Breite sie für den regelmäßigen Verlauf des Hochwassers in dem ganzen Flußgebiete neben den Wasserläufen oder abseits derselben als Flutmulden, Umsfluter in Anspruch genommen werden, und welche Teile nur als Einstaugebiete in Frage kommen. Für den Abfluß des Hochwassers sind stets die bekannten höchsten eisfreien (durch Eisverfestung nicht beeinflussten) Wasserstände in Betracht zu ziehen; sind sie nicht sicher bekannt, so werden sie unter Zuhilfenahme von etwa vorhandenen Regulierungsentwürfen und erforderlichenfalls besonderer rechnerischer und nivellitischer Feststellungen ermittelt. Bei der Abgrenzung besonderer, mit Erleichterungen versehener Einstaugebiete wird in der Regel nur die Berücksichtigung der bekannten gewöhnlichen Hochwasserstände, nicht aber wie der bekannten höchsten Wasserstände notwendig sein.

(Schluß folgt.)

In den Veröffentlichungen des Meteorologischen Observatoriums Aachen ist das Ergebnis der von seinem Direktor, dem Privatdozenten für meteorologie an der Königl. technischen Hochschule zu Aachen **Dr. P. Vohlis** über **die wolkenbruchartigen Regenfälle im Maas-, Rhein- und Wesergebiete am 17. Juni 1904** dargestellt worden. In Bezug auf die Bedeutung der Untersuchung für Theorie und Praxis teilen wir aus der sehr interessanten Abhandlung Folgendes mit: Die genauere kartographische Darstellung eines solchen Unwetters ist für verschiedene praktische Fragen des Wasserbaues von besonderer Wichtigkeit. Die Methode der planimetrischen Ausmessung gewährt zuverlässige Anhaltspunkte über die großen in den einzelnen Gebieten gefallenen Wassermengen und fördert insolgedessen wesentlich die Kenntnis des Wasserhaushalts. Durch die Anlagen der vielen Talsperren in Westfalen, der Rheinprovinz, im Bergischen Lande und im Urstgebiete ist der Wasserbau heute mehr denn je an der Klärung dieser Frage interessiert.

Aus diesen Gründen hat Herr Dr. Vohlis eine möglichst genaue Karte der Regenverteilung in den von dem Regen betroffenen Gebieten hergestellt, wobei insgesamt die Ergebnisse von insgesamt 636 Stationen zur Verwendung gelangten. Derartige Tageskarten der Regenhöhe mit so umfangreichem Material sind bisher wohl kaum hergestellt worden. Aus solchen Bearbeitungen ergeben sich Anhaltspunkte über diejenigen Gebiete, welche von derartigen Wolkenbrüchen öfters betroffen werden etc. Die Lage der Talsperren ist insofern wesentlich, als dieselben vielfach den Schutz gegen Hochwassergefahren mitbezwecken. Deshalb ist es wichtig, für die einzelnen Gebiete die Wassermengen festzustellen, die während der verschiedenen Unwetter niedergegangen sind. Hierdurch kann man bei Zeiten einer Ueberfüllung des Staubeckens durch frühzeitiges Ablassen des angestauten Wassers vorbeugen, wodurch das Staubecken selbst wieder in der Lage ist, die oft plötzlich und reißend zufließenden Wassermengen aufzunehmen. Eine Voraussage der Unwetter würde also direkt eine Hochwasser Voraussage bedeuten. Senkt man jedoch andererseits den Wasserspiegel der Talsperre zu stark, so tritt, je geringer der Wasserinhalt im Becken ist, ein vermehrter Wasserverbrauch ein; eine zunehmende Dürreperiode könnte daher den Betrieb der Sperre direkt gefährden. Alle diese Gesichtspunkte zeigen also die Wichtigkeit der Bearbeitung derartiger Regenfälle.

## Talsperren.

### Für die Weiseritz-Talsperren.

#### Die Weiseritz-Talsperren-Genossenschaft und die Prof. Albertschen Beitrags-Ermittlungen.

Von J. Pleißner, Ingenieur der Firma L. Vienert, Dresden-Plauen, Februar 1906.

Nachdem der Verein der Weiseritzwasser-Interessenten über ein Jahrzehnt hindurch an der Schaffung einer zuverlässigen wassertechnischen Grundlage für das bedeutende wasserwirtschaftliche Unternehmen der Weiseritz-Talsperren-Regulierung gearbeitet hat, droht diesem Unternehmen die ernstliche Gefahr, sofern die Professor Albertschen Grundsätze zur Anwendung kommen, schließlich auf unzutreffender wassertechnischer und wirtschaftlicher Grundlage ins Leben treten zu sollen.

Der Sorge um das von allen Weiseritzfreunden seit so langer Zeit erstrebte Unternehmen sind die folgenden Berichte entsprungen, die am 10., 17., 22 und 24. Februar 1906 in der „Allgemeinen Zeitung für Dresden und seine Vororte“ erschienen sind.

#### 1. Geschichtlicher Rückblick.

Am 15. März 1864 bereits richteten die Besitzer der an der roten und vereinigten Weiseritz gelegenen Triebwerke ein Gesuch an das königliche Finanzministerium, in welchem zur Verminderung der Niedrigwässer um die Errichtung von Sammelteichen gebeten wurde. Das königliche Finanzministerium erklärte sich damals unter bestimmten Voraussetzungen bereit, das hierfür erforderliche Areal zu obigem Zweck zu überlassen.

Im Sommer 1873 beschäftigte sich die Stadt Dresden mit der Frage, ob und in welcher Weise auf dem Rechtswege die Verunreinigung der Weiseritz durch die Fabrikwässer beseitigt werden könnte.

Lassen diese beiden geschichtlichen Notizen erkennen, daß man sich im Weiseritzgebiete schon vor 40 bzw. 30 Jahren der beiden Hauptübelstände klar bewußt gewesen ist, unter denen der Weiseritzabfluß leidet — Niedrigwasser und Wasser-Verunreinigung — so darf man sich doch nicht wundern, daß diese schon so zeitig gegebenen Anregungen zu keinem Ergebnis geführt haben, denn einmal hat es in Sachsen von jeher an einer wasserwirtschaftlichen Behörde gefehlt, die ein Verständnis für die unendlich wichtige wirtschaftliche Bedeutung der Wasserläufe für Sachsen besaß, was zur Folge hatte, daß Sachsen bis heute noch kein Wassergesetz besitzt und daß der jetzt vorliegende Wassergesetz-Entwurf vom rein verwaltungsrechtlichen Standpunkte ohne sonderliche Beachtung wasserwirtschaftlicher Gesichtspunkte aufgestellt worden ist, ein andermal mögen damals die wirtschaftlichen Interessen an einer umfassenden Weiseritz-Regulierung noch nicht schwerwiegend genug gewesen sein.

Auch der aus der Teilnahmslosigkeit unserer Behörden an der Erkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse an unseren Wasserläufen sich ergebende Mangel jeglicher Wassermessungen, durch welche man sich erst ein klares Bild von dem Umfange des Wasserabflusses sowohl als auch von den zur Beseitigung der Niedrigwässer erforderlichen Sperranlagen verschaffen kann, mag allen auf die Verbesserung des Weiseritzabflusses gerichteten Bestrebungen hinderlich gewesen sein.

Diesem Mangel wurde endlich Anfang der achtziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts dadurch abgeholfen, daß die Firma L. Vienert in Dresden-Plauen aus eigenem Antriebe die Messungen des in Plauen abfließenden Weiseritzwassers in die Hand nahm und mit ihren Wassermessungsarbeiten jene Grundlage schuf, auf der sich heute allein in einwandfreier Weise ein Wasserwirtschaftsplan der Weiseritz aufstellen läßt.

Die erste Frucht dieser Wassermessungen war ein Weiseritz-

abfluß-Regulierungsplan, nach welchem mit Hilfe von Talsperren die Niedrigwässer der Weißeritz auf 2 Sekundenkubikmeter (skbm) erhöht werden sollten. Dieser Weißeritzaltalsperrenplan, der in seinen Grundzügen von allen späteren Projekten beibehalten worden ist, wurde am 12. November 1888 seitens der Firma T. Wienert dem größten Meister des deutschen Talsperrenbaues, dem leider zu früh verstorbenen Prof. Inge-Nachen, vorgelegt, welcher empfahl, die bisher nur in Plauen b. Dr. ausgeführten Wassermessungen auch in den Oberläufen der Weißeritz vornehmen zu lassen, weil nach seinen Erfahrungen die am Unterlaufe eines Flusses ausgeführten Wassermengen noch kein zutreffendes Bild vom Abfluß im Oberlaufe, wo die Talsperren angelegt werden sollten, ergeben.

In einem im Herbst 1899 im Sächsischen Ingenieur- und Architektenverein in Dresden erstatteten Berichte über diesen Talsperrenplan führte Berichterstatter als Ergebnis der Berechnungen aus, daß die von den Triebwerksbesitzern zu erhoffenden Beiträge nur eine etwa 0,5prozentige Verzinsung des Anlagekapitals ergeben würden, womit es ausgeschlossen sei, daß die Triebwerksbesitzer allein jemals die Talsperren-Regulierung der Weißeritz unternehmen könnten. In Hinblick auf dieses Ergebnis sah die Firma T. Wienert von jeder weiteren Verfolgung des Planes zunächst ab.

Wie wenig in jenen Jahren auch die Regierung noch geneigt war, der Weißeritz-Regulierung mittels Talsperren Beachtung zu schenken, geht wohl am Besten daraus hervor, daß der Gemeinderat zu Plauen, welcher am 10. November 1892 in einer Eingabe an die Regierung auf die großen Belästigungen und Gefahren, welchen die Anlieger der Weißeritz durch deren entsehrliche Ausdünstungen ausgesetzt sind, aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen hatte, daß diese und alle übrigen Mißstände an der Weißeritz durch eine das Niedrigwasser auf 2 Sekundenkubikmeter erhöhende Weißeritz-Talsperren-Regulierung beseitigt werden könnten, schon am 17. November 1892 die Bescheidung erhielt, daß der Regierung keine Mittel zur Ausführung des unverkennbar nützlichen Talsperren-Projektes zur Verfügung ständen.

Das außerordentlich trockene Jahr 1892 veranlaßte aber auch die Triebwerksbesitzer im Oberlaufe der roten Weißeritz, ihrerseits selbständig der Frage näher zu treten, wie dem Wassermangel abgeholfen werden könne. Herr Geometer Hofmann-Dippoldiswalde arbeitete in ihrem Auftrage die Planung mehrerer Teiche aus, für welches Projekt man dann auch die Beteiligten im Unterlaufe zu erwärmen suchte.

Den selbstlosen Bemühungen des Herrn Geheimen Kommerzienrats Franz Dietel-Cosmannsdorf gelang es, alle Interessenten an der Weißeritz auf einer in Hainsberg am 28. Dezember 1892 abgehaltenen Versammlung zu gemeinsamer Arbeit zur Erreichung des großen Zieles der Weißeritz-Regulierung durch Talsperren dadurch zu vereinigen, daß von den Beteiligten die Gründung des Vereins der Weißeritzwasser-Interessenten beschlossen wurde, der es als seine nächstliegende Aufgabe ansah, die von Prof. Inge empfohlene Wassermessungen des Weißeritzabflusses am Ober-, Mittel- und Unterlaufe der Weißeritz mittels selbsttätig aufzeichnender Apparate durchzuführen.

Diese in Oberpöbel, Raundorf, Lehnmühle, Cosmannsdorf (rote und wilde Weißeritz), Felsenteller in Dresden-Plauen ausgeführten Wassermessungen sind wohl die umfassendsten Wassermessungen, die je an einem deutschen Wasserlaufe auf den zuverlässigsten Grundlagen angestellt worden sind, und die dem Vereine besonders auch deshalb stets zur hohen Ehre gereichen werden, weil er sie zunächst jahrelang ohne staatliche Unterstützung mit eigenen Mitteln und Kräften durchgeführt hat.

Das folgende Jahr ist darum von so großer Bedeutung für die Wassergeschichte des Weißeritzgebietes, als der am 30. Mai 1893 vom Bezirksausschuß gefaßte Beschluß, die Einführung der Schleusenwässer von Botschappel und Deuben in

die Weißeritz zu gestatten, auch die große Wichtigkeit der Weißeritz für alle Gemeinden des Weißeritzgebietes nachwies und damit zeigte, daß die Frage der Weißeritz-Regulierung mittels Talsperren nicht bloß eine den engen Kreis der Triebwerksbesitzer berührende, sondern daß sie eine der wichtigsten Lebensfragen aller Weißeritzgemeinden war.

Trotzdem sich alle für den Bezirksausschuß maßgebenden Sachverständigen, welche von der Anschauung ausgingen, daß dereinst eine Schleuse vom Plauenschen Grunde bis zur Elbe gebaut werden müsse, für die Einführung der Schleusenwässer in die Weißeritz ausgesprochen hatten, konnten doch die Anwohner am Unterlaufe der Weißeritz in einem an das Ministerium des Innern gegen diesen Beschluß erhobenen Einspruch mit Erfolg nachweisen, daß dieser Beschluß die verkehrteste wasserwirtschaftliche Maßnahme ist, die man im Plauenschen Grunde treffen konnte, denn das unterliegt wohl heute keinem Zweifel, daß, wenn man mittels einer Schleuse nach der Elbe das Weißeritzbett von Hainsberg ab alljährlich monatlang trocken gelegt und damit den Triebwerken und Anliegern das Arbeits-, Fabrikations- und Wirtschaftswasser entzogen hätte diese mit vollem Recht von den Gemeinden einen Ersatz für das abgeleitete Wasser fordern konnten und erhalten müßten. Die Einleitung der ungereinigten und unverdünnten Schleusenwässer in die Elbe hätte auch nicht dauernd geduldet werden können, so daß die Gemeinden schließlich noch zu den Lasten der Schleusen und der Talsperren zur Beschaffung des Ersatzwassers auch noch die Kosten einer zentralen Wasserreinigungsanlage hätten übernehmen müssen.

Die dem Beschlusse des Bezirksausschusses Widersprechenden konnten ferner mit Recht darauf hinweisen, daß es nur eine richtige wasserwirtschaftliche Maßnahme im Weißeritzgebiete auch zur Ableitung der Schmutzwässer gebe, das ist die vom Verein der Weißeritzwasser-Interessenten in Vorschlag gebrachte Erhöhung der Weißeritz-Niedrigwässer durch den Betrieb von Talsperren, welche es für alle Zeiten gestatten wird, durch Verdünnung der Schleusenwässer, diese unschädlich abzuleiten.

Auf diese Tatsachen wieder hinzuweisen, scheint heute sehr notwendig zu sein, wo eine wiederum durch Verschulden der Sachverständigen irreführende öffentliche Meinung sich gegen die Anlage von Talsperren ausspricht, nicht bedenkend, daß die Ursache der herrschenden Erregung nicht der Talsperren-Regulierungsplan, sondern die unsachgemäße Einschätzung der Beteiligten zu den Kosten der Weißeritz-Regulierung ist.

Am 26. Januar 1894 richtete der Verein der Weißeritzwasser-Interessenten sein erstes Gesuch an die Staatsregierung und an die Ständeversammlung, in dem er unter Hinweis auf das aus den achtziger Jahren stammende Talsperren-Regulierungsprojekt um den Erlaß eines Gesetzes über die Errichtung einer Zwangsgenossenschaft für die Weißeritzwasser-Interessenten bat. Dieses Gesuch wurde der Staatsregierung „zur Erwägung“ überwiesen.

Um nun die Frage sachgemäß prüfen zu können, ob die Weißeritz wirklich durch Erhöhung ihrer Niedrigwässer auf 2 Sekundenkubikmeter befähigt würde, alle Haus- und Fabrikwässer des Plauenschen Grundes ohne Schaden für die Unterlieger ableiten zu können und ob das der wilden Weißeritz entstammende Wasser für eine zentrale Wasserjorgung der Weißeritzgemeinden geeignet sei, wie es der Verein mit Rücksicht auf den empfindlichen Trinkwassermangel in den Jahren 1892 und 1893 plante, richtete der Verein an das Landes-Medizinal-Kollegium das Gesuch, die königliche Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege mit der Ausführung dieser Wasseruntersuchungen beauftragen zu wollen. Diejem Gesuche wurde am 9. März 1894 in entgegenkommendster Weise entsprochen und die von der Zentralstelle seitdem in umfassendster Weise ausgeführten Wasseruntersuchungen bilden den festen Grund, auf dem sich die maßgebenden hygienischen Behörden

dahin erklären konnten, einmal, daß die regulierte Weißeritz alle Schmutzwässer unbedenklich ableiten könnte, ein andermal, daß das Weißeritz-Talsperrenwasser nach erfolgter Filtrierung ein tadelloses Trinkwasser geben würde.

(Fortsetzung folgt.)

## Wasserstraßen, Kanäle.

### Zur Regulierung der Wasserstraßen und Förderung der Binnenschifffahrt

sind folgende einmalige und außerordentliche Ausgaben für die Bauausführungen der Bauverwaltung in den preußischen Staatshaushaltsetat für 1906 eingestellt worden:

Binnenwasserstraßen.	Betrag f. 1906 M.
Nachregulierung der größeren Ströme (20 815 700), 14. Rate	600 000
Neu- bzw. Ergänzungsvermessung einzelner Gebiete der preußischen Wasserstraßen	125 000
Borarbeiten für die Verbesserung des Hochwasserprofils der Ströme	32 000
Bau eines Hellings und Erweiterung der Arbeitsplätze auf dem fiskalischen Bauhof in Tilsit (62 500), Rest	31 700
Neubau einer Straßenbrücke über die Memel bei Tilsit (1 768 500), Rest	956 000
Festlegung des Atmosphäres von Ruz bis unterhalb der Sieszemündung (68 300), 2. Rate	17 000
Regulierung des Sturmiestromes auf der Strecke km 3,9 bis 5,8 (482 500), 2. Rate	151 000
Befestigung der Ufer des Großen Friedrichgrabens von Memontien bis Grabenhof (199 800), Rest	38 800
Beteiligung des Staates an dem Bau eines Holzhafens bei Thorn, 4. Rate	100 000
Ausgestaltung der vier Stauwerke an der Nege und Bildung von Genossenschaften zu deren Betrieb und weiteren Ausnutzung im Interesse der Landeskultur (2 200 400), 4. Rate	20 000
Weitere Beihilfe zum Neubau der Warthebrücke in Schwerin	15 000
* Ausbau von Strombauwerken auf der Oberstrecke Ratibor—Kosel (64 900), 1. Rate	40 000
Herstellung eines dritten Hafenbeckens für den Hafen bei Kosel (710 200), 2. Rate	200 000
Bau einer Schleppzugschleuse in der kanalisiertem Ober bei der Staufstufe an der Neißemündung (746 300), 2. Rate	200 000
* Bau zweier Schleppzugschleusen in der kanalisiertem Ober bei den Staufstufen Oberhof und Somade (1 630 000), 1. Rate	600 000
* Verbesserung der Schifffahrtsstraße der Oder bei Dömitz unterhalb Breslau von km 257,2 bis 258,6 (212 000), 1. Rate	100 000
Anlegung eines Winterhafens bei Frankfurt a. d. O. (227 500), Rest	94 500
Hafenmäßiger Ausbau des inneren Fürstenberger Sees (241 700), 2. Rate	30 000
Bau zweier Schleusen bei Fürstenberg a. d. O. (2 866 800), 4. Rate	900 000
* Sicherungsarbeiten an den alten Schleusen des Oder-Spree-Kanals in Fürstenberg a. d. O.	301 200
* Umbau der an der Unterschleuse bei Fürstenberg a. d. O. über der Oder-Spree-Kanal führenden Eisenbahnbrücke (700 000), 1. Rate	450 000
* Neubau einer Straßenbrücke über die Dahme bei Schmöckwitz (180 000), 1. Rate	100 000

Ausbesserung der Uferbefestigungen des Landwehrkanals in Berlin (126 000), 3. Rate	30 000
Bau eines Spreeburchstichs bei Spandau (485 900), Rest	201 400
Ausbau der Alten Oder bei Briezen bis Oberberg und des Freienwalder Landgrabens (322 800), 2. Rate	30 000
Neubefestigung der Ufer an der Havel-Oder-Wasserstraße (237 200), Rest	66 200
* Neubau einer Schleuse bei Himmelpfort (Lychener Gewässer)	84 000
Herstellung eines Havelburchstichs unterhalb Spandau (an Stelle der Verbreiterung bei Tiefwerder) (500 000), 2. Rate	171 300
Neubau der Glienicker Brücke bei Potsdam (1 561 000), 2. Rate	500 000
* Neubau der Baumgartenbrücke über die Havel bei Potsdam (275 000), 1. Rate	100 000
Instandsetzung von Weir- und Deckwerken an der unteren Havel (63 800), Rest	33 000
Neubau eines Deckwerks am Payerer Ufer km 365,0 bis 366,7 der Elbe (114 000), 3. Rate	20 000
* Bau von Deckwerken an der Elbe (120 000), 1. Rate	55 000
* Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse der Elbe am Obeltiger Durchstich	58 000
* Neubau der sogenannten großen Rhynischleuse bei Glückstadt (232 000)	177 000
* Verbesserung des sogenannten Jümenaukanals (155 000), 1. Rate	25 000
* Weiterer Ausbau der schiffbaren Aller im Regierungsbezirk Lüneburg (360 000), 1. Rate	90 000
Instandsetzung von Uferwerken an der Aller (125 000), Rest	18 900
Ausbau der großen Tiefen vor den Buhntöpfen in der Weser unterhalb der Allermündung (247 500), 2. Rate	70 000
Regulierung der Weser in der Lemker Bucht (91 000), 2. Rate	40 000
Regulierung der Weser in der Stendener Bucht (77 000), Rest	37 000
* Bau einer zweiten Schleppzugschleuse bei Meppen (1 025 000), 1. Rate	400 000
Begradigung der Ems zwischen Papenburg und Leer (1 639 000), 2. Rate	550 000
* Beihilfe an die Fleckengemeinde Weener zum Bau einer Schutzschleuse (210 000), 1. Rate	50 000
* Beseitigung von Untiefen in der Ems und Leda unterhalb Leer	50 000
* Unterhaltung des Rheins im Regierungsbezirk Wiesbaden (90 000), 1. Rate	30 000
Verbesserung der Schiffbarkeit der Lahn von Ems bis zur Mündung in den Rhein (433 000), 2. Rate	150 000
Verbreiterung des rechtsseitigen Jahrowassers des Rheins an der Krausaue unterhalb Rudesheim (54 000), Rest	29 400
Pflege und Ausbildung der Anlandungen am Rhein	35 700
Verbollständigung der Rheinregulierung vor Bynen (216 200), 3. Rate	70 000
* Regulierung des Rheins am Rheidter Wert	41 000
* Regulierung des Rheins bei Kestert (46 350), 1. Rate	25 000
Seehäfen und Seeschifffahrtsverbindungen.	
* Beseitigung der durch die Stürme des Winters 1904/5 im Bereiche der Wasserbauverwaltung verursachten Schäden (3 118 085), 1. Rate	744 300
Verlängerung der Südermole am Hafen in Memel (2 500 000), 6. Rate	50 000

Herstellung eines Fischereihafens an der samländischen Küste bei Neuführen (665 600), Rest	21 100
Unterhaltung des Königsberger Seekanals	48 100
* Sicherung des Ostufers der Kaiserfahrt (292 000), 1. Rate	100 000
* Instandsetzung der Anlegestellen der Fähranstalt Ewinemünde—Ostwine	50 000
* Staatlicher Beitrag zu den Kosten der Erbauung eines kleinen Hafens bei Stahlbrode (62 500)	26 000
* Herstellung einer 4 m tiefen Fahrgrube im nordwestlichen Stralsunder Fahrwasser (322 400), 1. Rate	250 000
* Staatszuschuß zu den Kosten des Neubaus eines Schutzhafens für Fischerboote bei Lohme auf Rügen (87 850)	69 000
Landfestmachung der Insel Nordstrand und Bau von Steindecken an den Seedeichen dieser Insel (775 800), 2. Rate	350 000
Bau einer Ladestelle im Hujumer Außenhafen und Vertiefung der Hujumer Aue (366 400), Rest	212 400
* Ersatz eines baufälligen Wohlwerks am Hafen von Tönning durch eine Kaimauer	27 000
Baggerungen in der Elbe bei Harburg	164 000
Erweiterung der Hafenanlagen in Harburg, 4. Rate	891 500
Herstellung einer Kaianlage am Becken I des neuen Harburger Hafens (1 144 800), Rest	409 800
* Erneuerungs- und Erweiterungsbauten am Fischereihafen in Geestemünde (903 000), 1. Rate	400 000
* Verstärkung der Strandschutzbauten auf der Nordseeinsel Baltrum	44 000
* Ausbesserung der massiven Leitwerke der Hafenanlagen am Norddeich (41 000), 1. Rate	25 000
* Baggerungen im Ostfriesischen Gatje und in der Strecke der Ems zwischen dem Gatje und der Strecke Emden—Knoek	296 850
Baggerungen in der Ems und im Emden Außenhafen	122 600
* Erweiterung der Emden Hafenanlagen (einschließlich der Schlußrate von 547 750 M. für die Landgewinnungsarbeiten am Ostufer des Außenhafens) (18 257 650), 1. Rate	848 000

## Wasserrecht.

### Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 15. Oktober 1902 und Normalstatut, betr. Bildung von öffentlichen Ent- und Bewässerungs-Genossenschaften.

(Schluß.)

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstände oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

Zu § 14. b.: Wo es ausnahmsweise notwendig erscheint, können derartige Bestimmungen, soweit sie sich zweckmäßig für längere Zeit festlegen lassen, schon im Statut getroffen werden. Es wird alsdann hinter den § 10 des Muster-Statuts ein besonderer Paragraph etwa in folgender Fassung einzuschalten sein:

Längs der Hauptgräben muß ein Streifen von einem Meter Breite, vom oberen Rande der Böschung an gerechnet, unbeackert und mit dem Weidewiehe verschont bleiben. Dieser Streifen und die Böschungen dürfen nur durch Abmähen genügt und müssen von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen freigehalten werden.

Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorstände besonders dazu bestimmten Stellen gestattet.

- a. die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationspläne zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackertung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heuwerbung, die Fütterung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c. die vom Vorstände festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal zu revidieren;
- d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstände zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e. die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g. die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angeordneten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichen Falles auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstände auf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstände festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

Bei der Räumung müssen die Grabenanlieger den Auswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen, wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Aberntung des Grundstücks bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortschaffen.

Zu widerhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungsstrafen (§ 54 des Wasserregulierungs-Gesetzes). Außerdem ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Uebertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Abicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangsweiser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

Zu § 16.: Wo eine größere Kassenverwaltung nötig sein wird, muß im Statut dahin Bestimmung getroffen werden, daß dem Rechner von dem Vorstände eine Anweisung über die Belegung größerer Bestände, die Kassen- und Rechnungsführung zu erteilen ist.

§ 17. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen nimmt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes Wiesenwärter an und stellt <sup>besten</sup> <sub>deren</sub> Lohn fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern, und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Anteil an Wasser erhalten. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusehen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark für jeden Uebertretungsfall.

§ 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

- 1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
- 2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
- 3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
- 4) die Abänderung des Statuts.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberaufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortszübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Be-

Zu § 17.: Der Wiesenwärter muß durch den Anstellungsvertrag verpflichtet werden, den Anordnungen des Vorstehers unbedingt Folge zu leisten. Für etwaige Zuwiderhandlungsfälle wird eine Vertragsstrafe auszubedingen sein.

Zu § 18.: Ist es zweckmäßig, die Obliegenheiten der Generalversammlung einzuschränken, so kann die Festsetzung der dem Genossenschaftsvorsteher nach § 12 des Statuts zu gewährenden Entschädigung auch einer unter Leitung des Stellvertreters des Vorstehers erfolgende und von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig zu machenden Beschlußnahme des Vorstandes überlassen werden. Der Absatz 3 des § 12 ist dann zu ändern und die Nr. 2 in § 18 zu streichen.

scheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorstände angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfall die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises aufgenommen.

§ 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.



**Feststellung eines Auseinandersehungsplanes bei wirtschaftlicher Zusammenlegung von Grundstücken gegen widersprechende Eigentümer, Bewertung eines in das Zusammenlegungsverfahren fallenden Privatweges.**

**Kann ein Privatweg Zubehör einer gewerblichen Anlage sein.**

**Beeinträchtigung von Wassergerechtigkeiten einer gewerblichen Anlage von Wiesenbewässerungsgräben bezw. einer Talsperre.**

**Ist eine durch Feuer zerstörte und seit langen Jahren außer Betrieb befindliche gewerbliche Anlage noch als solche anzusehen.**

(Fortsetzung.)

Bezüglich der Wassernutzung, die wie schon bemerkt, endgültig noch nicht geregelt ist, befreitet die Berufungsbeklagte gegenüber dem Anspruche der Berufungskläger auf Wahrung des ihnen angeblich zustehenden vorzugsweisen Wassernutzungsrecht zunächst ihre Passivlegitimation, weil nach dem Gesetz vom 19. Mai 1891 und dem auf Grund desselben errichteten Genossenschaftsstatut vom 29. April 1896 das Verfügungsrecht über das Beverwasser ausschließlich der Talsperrengenosenschaft zustehe, von der allein auch sie, die Berufungsbeklagte, ihr Wassernutzungsrecht ableite. Dieser Einwand trifft jedoch nicht zu. Die Berufungsbeklagte verlangt von den Berufungsklägern die Anerkennung eines Auseinandersehungsplans, in welchem die Bemässerung der zum Zusammenlegungsgebiet gehörigen Wiesen ohne Rücksichtnahme auf das von den Berufungsklägern beanspruchte vorzugsweise Wassernutzungsrecht vorgeesehen ist, und mit Recht verweigern die Berufungskläger diese Anerkennung und verlangen ihrerseits von der Berufungsbeklagten die vorgängige Wahrung ihres Wassernutzungsrechts, wenn und soweit ihnen ein solches Recht zusteht. Dem durch das Gesetz vom 19. Mai 1891 und das Genossenschaftsstatut ist weder dieses Recht, noch auch das Wassernutzungsrecht der durch das Zusammenlegungsverfahren zu einer Interessenschaft vereinigten Wiesenbesitzer irgendwie verändert worden. Gesetz und Statut beziehen sich abgesehen

von einem etwaigen freiwilligen Beitritt zur Genossenschaft, der hier nicht in Frage kommt — nur auf die Eigentümer gewerblicher Anlagen, für welche nach der Art des Betriebes das Genossenschaftsunternehmen eine erhöhte Ertragsfähigkeit in Aussicht stellt (Artikel 1 und 3 § 2 des Gesetzes), lassen dagegen die Rechte aller andern an der Wassernutzung Beteiligten unberührt, und zu diesen andern Beteiligten gehören sowohl die Wiesenbesitzer als solche, als auch vorläufig, solange der Betrieb ihrer gewerblichen Anlage ruht, die Berufungskläger. Daß diese später, nach Wiederaufnahme des Betriebes ihrer Anlage in die Lage kommen werden, der Genossenschaft beitreten zu müssen, und daß sie infolgedessen das Beverwasser erst nach erfolgtem Beitritt werden benutzen dürfen, ist ja sehr wahrscheinlich, interessiert aber zur Zeit nicht. Einstweilen stehen sie und die Wiesenbesitzer in ihren wechselseitigen Beziehungen der Genossenschaft völlig frei gegenüber und haben sich deswegen lediglich aneinander und nicht an die Genossenschaft zu halten, woran selbstverständlich auch ein etwaiger Vertrag des einen Teils mit der Genossenschaft über die Wassernutzung nichts zu ändern vermag da dadurch die Rechte des andern Teils nicht beeinträchtigt werden können. Ubrigens aber haben die Berufungskläger neben der hiernach anzunehmenden formellen Begründung ihres desfallsigen Anspruchs auch sachlich ein dringendes Interesse daran, ihr Wassernutzungsrecht im Auseinanderziehungsplan gewahrt zu sehen, da dies sowohl bei einem etwaigen Verkauf ihres Wassertriebwerks, wie bei einem späteren Eintritt in die Talperregenossenschaft, wie auch bei einer etwaigen Auflösung dieser Genossenschaft von wesentlicher Bedeutung für sie sein kann.

Ihren Anspruch auf vorzugsweise Benutzung des ganzen Beverwassers stützen nun die Berufungskläger an erster Stelle auf den von ihren Rechtsvorgängern mit den Geschwistern N. als den früheren Eigentümern des Wassertriebwerks abgeschlossenen Kaufvertrag und auf Ersetzung. Ein Rechtserwerb auf Grund dieser Titel ist aber weder gehörig begründet, noch erwiesen. Der Kaufvertrag ist ein Titel, durch den Rechte nur insoweit übertragen werden konnten, als

sie dem Verkäufer zustanden. Selbst angenommen daher auch, daß aus dem Vertrage sich die Absicht der Geschwister N. ergäbe, die ihnen zustehenden Wassernutzungsrechte auf die Rechtsvorgänger der Berufungskläger zu übertragen, bedürfte es zur Begründung des Anspruchs der Berufungskläger doch noch der Darlegung derjenigen Tatsachen, aus denen der Rechtserwerb durch die Geschwister N. herzuleiten wäre, und dergleichen Tatsachen sind nicht dargelegt. Bei der Ersetzung könnte es sich möglicherweise nur um den die Verjährungszeit hindurch fortgesetzten Besitz eines Rechtes handeln, den oberliegenden Uferbesitzern die ihnen vermöge ihres Eigentums am Ufergrundstück an sich zustehende Nutzung des vorüberfließenden Wassers zu unterlagen. Denn weder die bloße Unterlassung der in ihrem freien Belieben stehenden Wassernutzung durch die Anlieger, noch die ihm schon vermöge seines Uferbesitzes zustehende Nutzung des bis zu seinem Grundstück gelangenden Wassers durch den Unterlieger vermag für diesen dem Oberlieger gegenüber ein Recht zu begründen. Der Besitz eines solchen Unterjagungsrechts aber kann nur durch Einräumung des Rechts seitens der Oberlieger oder dadurch erworben werden, daß die Oberlieger die erfolgte Wassernutzung auf ein Verbot des Unterliegers hin unterlassen, und weder das eine, noch das andere haben im vorliegenden Falle die Berufungskläger gezeigt. Mit Rücksicht darauf kann es unerörtert bleiben, ob der fortgesetzte Besitz eines derartigen Rechtes nach Rheinischem Recht überhaupt zum Rechtserwerb zu führen vermöchte.

(Fortsetzung folgt.)

**Allgemeines und Personalien.**

Der Regierungsrat N a v e in Köslin ist der Königlichen Regierung in Coblenz zur weiteren dienstlichen Verwendung überwiesen worden.

Der Regierungsrat Dr. v. J o e d e n in Coblenz ist der Königlichen Regierung in Köslin zur weiteren dienstlichen Verwendung überwiesen worden.

**Wasserabfluß der Bever- und Ringesetalsperre, sowie des Ausgleichweihers Dahlhausen für die Zeit vom 4. bis 10. März 1906.**

März	Bevertalsperre.					Ringesetalsperre.					Ausgleichw. Dahlhausen.		Bemerkungen.	
	Sperrinhalt in Kaufend. cbm	Wasserabgabe u. Abfluß in Kaufend. cbm	Sperrabfluß täglich cbm	Sperrabfluß täglich cbm	Niederschlag mm	Sperrinhalt in Kaufend. cbm	Wasserabgabe u. Abfluß in Kaufend. cbm	Sperrabfluß täglich cbm	Sperrabfluß täglich cbm	Niederschlag mm	Wasserabfluß während 11 Arbeitstagen am Tage Sektit.	Ausgleich des Beckens in Sektit.		
4.	3300	—	228400	228400	—	2600	—	77000	77000	—	15700	—		
5.	3290	—	257200	247200	—	2600	—	56200	56200	—	12300	—		
6.	3150	—	188400	48400	—	2600	—	49100	49100	—	10550	—		
7.	3180	—	71900	101900	—	2600	—	49100	49100	—	9050	—		
8.	3220	—	68400	108400	4,1	2600	—	52600	52600	1,1	9000	—		
9.	3300	—	96200	176200	20,0	2600	—	81000	81000	21,5	11100	—		
10.	3300	—	151600	151600	1,5	2600	—	71100	71100	2,7	13000	—		
			1062100	1062100	25,6			436100	436100	25,3				

Die Niederschlagswassermenge betrug :

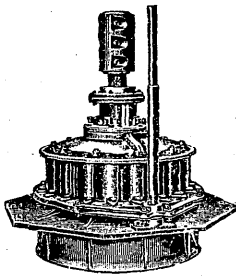
a. Bevertalsperre 25,6 mm = 573400 cbm.

b. Ringesetalsperre 25,3 mm = 232700 cbm.



## Phönix-Turbine „S“

(Schnellläufer) D. R. P.



Nutzeffekt 80% garantiert  
auch bei Rückstau.

Turbinen mit vertikaler und horizontaler Achse, mit Spiralgehäuse und für offenen Schacht.  
Zahlreiche Referenzen,  
sowie Kataloge zu Diensten.

Schneider, Jaquet & Cie.,  
Maschinenfabrik  
Strassburg-Königshofen II (Els.)

## Berkefeld-Filter

liefern schnell und reichlich mit  
und ohne Druckwasser-Leitung

bakterienfreies Trink- u. Gebrauchswasser,  
sollten in keinem Hause fehlen.

Illustrierte Preisliste über Filter für Hausgebrauch und  
Industrie gratis.

Berkefeld-Filter-Gesellschaft, G. m. b. H., Celle.

## Alle technischen Weich- und Hartgummi-Waren

liefern vorteilhaft

### Gummi-Werke „ELBE“

Aktien-Gesellschaft

PIESTERITZ bei Wittenberg, (Bez. Halle.)

Spezialofferten werden bereitwilligst umgehend gegeben.

## Sandsteinziegel-Fabriken

zur Herstellung von Mauersteinen

aus Sand mit einem geringen Kalkzusatz (4 bis 6%), den besten Tonsteinen gleichwertig, liefert

**Elbinger Maschinenfabrik**  
F. Komnik vorm. H. Hotop, Elbing.

41 Fabriken

mit Maschinen und Apparaten eigenen Systems  
wurden bereits eingerichtet.

Hohe Rentabilität!

Man verlange Broschüre

## Nettetalter Trass als Zuschlag zu Mörtel und Beton bei Talsperr-Bauten

vorzüglich bewährt.

Ausgeführte und übernommene Lieferungen:

Eschbach-Talsperre bei Remscheid,  
Panzer-Talsperre bei Lennep,  
Bever-Talsperre bei Hückeswagen,  
Salbach-Talsperre bei Ronsdorf,  
Lingese-Talsperre bei Marienheide,  
Fuehlbecke-Talsperre bei Altena,  
Heilenbecke-Talsperre bei Milspe,  
Hasperbach-Talsperre bei Haspe,  
Verse-Talsperre bei Werdohl,  
Queis-Talsperre bei Marklissa (Schles.),  
Talsperre an der schwarzen Neisse bei  
Reichenberg (Böhmen.)  
Oester-Talsperre bei Plettenberg.

Jakob Meurin, Andernach a. Rh.

## Industrie-Gelände und fertige Fabrik-Bauten in Hückeswagen.

Kleinere und grössere Bau-Terrains, auch solche  
mit Wasserkraft, sind billig abzugeben.

Vorhandene grössere luftige Fabrik-Gebäude,  
sowie einzelne Arbeitssäle mit Kraft und Licht sind  
verkäuflich, event. auch mietweise sofort zu haben.

**Hückeswagen** an der Wupper (Fluss ist reguliert durch  
grössere Talsperren und verschiedene Ausgleichweiher, Stadt  
mit Umgebung ca. 10000 Einwohner, 180% Kommunal-Steuer,  
Industrie-Gas 10 Pfg. pr. cbm, vorzügliches Trinkwasser, ge-  
sunde klimatische Verhältnisse, Vollgymnasium in 10 Minuten  
erreichbar, staatl. Fernsprechnet, gute Verkehrsverbindungen,  
hinreichend überschüssige Arbeitskräfte, auch für  
Montan-Industrie, mässige Arbeitslöhne, gesunder  
Volksgeist.

Textilfabrikation und Maschinenfabrik am Platze.

Nähere Auskunft durch **Ewald Michel**, Vorsitzender  
des Verkehrs-Vereins in **Hückeswagen**.

Aktien-Gesellschaft für Grossfiltration Worms  
baut und projektiert:

## Filteranlagen

für Talsperren-Wasser  
zu Trink- u. Industriezwecken.

Enteisungsanlagen.

Moorwasserreinigung.

Weltfilter

für Wasserleitungen.

Biologische Kläranlagen für Abwässer.

Broschüre u. Kostenvoranschläge gratis.

**Weise & Monski**

Halle a. S.

Fabrik für Pumpen aller Art  
gegründet 1872.◆◆ **Spezialität:** ◆◆**Duplex-****Wasserhaltungen,**Abteuf-Senkpumpen  
Kesselspeisepumpen,  
Reservoirpumpen etc.

Schnelle Lieferung.

**Schäfer & Volger**

Fernspr. 104.

Tel.-Adr.: Bohrtechnik.

**Hannover**

Isernhagenerstr. 13.

**Spezial-Geschäft**

für

**Tiefbohrarbeiten**

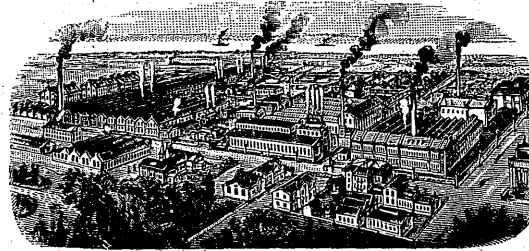
auf Salz, Kohlen, Erze usw.

Im Konkurrenzbohren  
besonders leistungsfähig.**Wasserversorgung**

für Städte, Fabriken usw.

20jährige Praxis.

Weitestgehende Garantie.

**Maschinen- und Armaturenfabrik vorm. H. Breuer & Co.**  
Höchst am MainGegründet  
→ 1874. ←Produktion  
30000 kg  
— pro Tag. —Ca.  
1000 Arbeiter.Grosse  
Leistungsfähigkeit.

I. Referenzen.

liefert als Spezialität:

**Talsperren-Armaturen.****Spezial-Modelle von Talsperrenschiebern**

mit Gestängen und Führungen nach Vorschrift der obersten Baubehörde.

**Verzinkte Eisenkonstruktionen**

zum Einbauen in die Schieberschächte und Stollen.

**Gusseiserne und schmiedeeiserne Rohre und Formstücke**

— nach Vorschrift. —

\* \* \* Uebernommene Lieferungen und Montagen \* \* \*

(teils fertig, teils im Bau begriffen):

Sengbach-Talsperre b. Solingen  
Versetal-Talsperre b. Werdohl  
Hasperbach-Talsperre b. Haspe  
Ennepe-Talsperre b. Radevormwald  
Henne-Talsperre b. Meschede  
Queiss-Talsperre b. Marklissa  
Urft-Talsperre b. Gemünd i. Eifel  
Panzer-Talsperre b. Lennep\* \* \* Jubach-Talsperre b. Volme  
\* \* \* Neustädter-Talsperre b. Nordhausen  
\* \* \* Glör-Talsperre b. Schalksmühle  
\* \* \* Eschbach-Talsperre b. Remscheid  
\* \* \* Bever-Talsperre b. Hückeswagen  
\* \* \* Lingese-Talsperre b. Marienheide  
\* \* \* Heilebecke-Talsperre b. Milspe  
\* \* \* Fuelbecke-Talsperre b. Altena.**Bopp & Reuther, Mannheim**

Maschinen- und Armaturen-Fabrik.

**Brunnenbau****Tiefborungen nach Wasser. Rohrbrunnen.**Für Leistungen bis 120 Sek.-Ltr. ausgeführt u. v. a.  
für die Städte:Frankfurt a. M., Darmstadt, Düsseldorf, Duisburg,  
Mainz, Mannheim, Offenbach. Für die Kgl. Bayer. Pfälz.  
Eisenbahnen, Grossh. Bad. Staats-Eisenbahn, Grossh. Bad.  
Oberdirektion für Wasser- und Strassenbau, Kaiserl. Fortifikation  
Strassburg i. E. usw.

Für Brauereien, Industrien, Private.

**Armaturen für Wasser-Gas-Dampf-Leitung.**  
Pumpen und Pumpwerke.Die  
Buch-, Accidenz-, Plackat- und Zeitungs-Druckerei  
von**Förster & Welke**

Hückeswagen (Rhld.),

ausgestattet mit den neuesten Hilfsmaschinen,  
empfiehltsich in Lieferung grösserer Auflagen in  
kürzester Zeit hiermit bestens.**Briefbogen, Facturen, Aufklebezettel**  
pp., auch perforirt und geheftet in Blocks.**Anhänge-Etiquetten**mit eingeschlagener Oese, **Couverts** pp.  
äusserst billig.